



Welche Plaketten für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind?

Die geplanten Fahrverbote wegen Feinstaub können auch Fahrzeuge treffen, die im Ausland zugelassen sind. Wenn sie in Fahrverbotszonen unterwegs sein wollen, müssen sie daher ebenfalls eine Plakette zur Kennzeichnung der Schadstoffklasse tragen. Diese Plaketten gibt es jedoch nur in Deutschland, nicht im Ausland. Nachstehend weitere Details zu diesem Thema

Nachweis der Schadstoffgruppe

Entscheidend für die Zuordnung zu einer der vier Schadstoffgruppen ist die EG-Abgasrichtlinie, die von dem jeweiligen Fahrzeug eingehalten wird. Um eine Plakette zu erhalten, muss ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der europäischen Abgasnormen 70/220/EWG oder 88/77/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden. Bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen erfolgt dies über die in den Fahrzeug-Zulassungspapieren eingetragene Emissions-Schlüsselnummer.

Wenn das Fahrzeug im Ausland zugelassen und die erreichte EG-Abgasrichtlinie aus den Fahrzeugpapieren nicht ersichtlich ist, muss ein entsprechender Nachweis (z.B. Hersteller-Bescheinigung) vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, richtet sich bei ausländischen Fahrzeugen die Einteilung in die Schadstoffgruppe nach dem Jahr der Erstzulassung. Eine Zuordnung der zu erfüllenden Abgasrichtlinien bzw. Erstzulassungszeiträume ist nachfolgend dargestellt.

Für Lkw, die unter die Mautregelung fallen, können die in der Lkw-Maut-Verordnung vorgesehenen Nachweise zum Schadstoffausstoß genutzt werden.

Zuordnung der Schadstoffgruppe über Abgasrichtlinien bzw. Erstzulassung

1. Fahrzeuge mit Dieselmotor

Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung
Schadstoffgruppe 2: Pkw nach Euro 2 Lkw nach Euro II	70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG oder 96/44/EG und Grenzwerte der Klasse M bis 2,5 t oder 70/220/EWG in der Fassung 96/69/EG oder 98/77/EG	Erstzulassung nach dem 31.12.1996 und vor dem 1.1.2001
	88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG oder 96/1/EG und Grenzwerte Zeile B	Erstzulassung nach dem 30.9.1996 und vor dem 1.10.2001
Schadstoffgruppe 3: Pkw nach Euro 3 Lkw nach Euro III	70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2006
	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung nach dem 30.09.2001 und vor dem 1.10.2006

Schadstoffgruppe 4: Pkw nach Euro 4 Lkw nach Euro IV, V und EEV	70/220/EWG i.d. Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte B (2005)	Erstzulassung nach dem 31.12.2005
	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 (2008) oder C (EEV)	Erstzulassung nach dem 30.9.2006

Achtung: Dieselfahrzeuge, die keine der oben genannten Richtlinien einhalten oder nicht in die Erstzulassungs-Zeiträume fallen, werden der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und erhalten keine Plakette.

2. Fahrzeuge mit Ottomotor

Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung
Schadstoffgruppe 4: Pkw ab Euro 1	70/220/EWG in der Fassung 91/441/EWG (ohne Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3), 93/59/EWG, 94/12/EG, 96/69/EG, 98/77/EG, 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG	Erstzulassung nach dem 31.12.1992

Achtung: Fahrzeuge mit Ottomotor, die keine der oben genannten Richtlinien einhalten oder nicht in die Erstzulassungs-Zeiträume fallen, werden der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und erhalten keine Plakette.

3. Fahrzeuge mit Antrieb ohne Verbrennungsmotor

Alle Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet.

Welche Fahrzeuge sind von Fahrverboten betroffen?

Wenn es zu Fahrverbotszonen in den Innenstädten kommt, so werden davon nach derzeitigem Stand zu Beginn nur Fahrzeuge betroffen sein, die der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet sind und somit keine Plakette erhalten. Hierzu gehören Pkw mit Ottomotor, die nicht mindestens die EG-Abgasrichtlinie 91/441/EWG (Euro 1) erfüllen, sowie Pkw mit Dieselmotor, die nicht mindestens die EG-Abgasrichtlinie 94/12/EWG (Euro 2) erfüllen. Bei einer Zuordnung mittels Erstzulassungsdatum bedeutet dies, dass Fahrzeuge mit Ottomotor, die bis 31.12.1992 zugelassen wurden, sowie solche mit Dieselmotor, die bis 31.12.1996 zugelassen wurden, keine Plakette erhalten.

Aktuelle Informationen hierzu im Internet unter www.adac.de/plaketten. Diese Internetseite ist auch für Nichtmitglieder frei geschaltet.

Wo bekommt man die Plakette?

Die Plaketten dürfen nur von den deutschen Zulassungsbehörden sowie den gemäß § 47a Abs. 2 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchung anerkannten Stellen, also technischen Überwachungsvereinen (z.B. Dekra, GTÜ, KÜS, TÜV) und über 30.000 Werkstätten in Deutschland, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Plaketten im Ausland ist daher nicht möglich.

FTKGAE